

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.05.2024

Nr. 12

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		161 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Widmung des Fuß- und Radwegetunnels am Bahnhof für den öffentlichen Verkehr	153
150 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	146	162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2024	154
151 Bekanntmachung; Antrag der Emsland Frischgeflügel GmbH, im Industriepark 1, 49733 Haren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems) vom 12.01.2024	146	163 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	154
152 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Windtaler VI GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Detlef Niedenhof, Vrees	147	164 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“	155
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		165 Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold	156
153 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Westlich der Straße Up'n Eschke“ der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	147	166 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold	158
154 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Jahresabschlüsse 2014-2022	148	167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2024	160
155 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	148	168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2024	160
156 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; EU-Umgebungs-lärmrichtlinie; Lärmaktionsplanung der Gemeinde Emsbüren – 4. Runde; Öffentliche Auslegung gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	149	169 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Bahnhofstraße“ 25. Berichtigung des Flächennutzungsplans	161
157 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; Jahresabschlüsse 2014-2022	149	C. Sonstige Bekanntmachungen	
158 Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Berßen	149	170 Bekanntmachung zu den Preisen, Bedingungen und Hinweisen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmeling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)	162
159 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2024	152		
160 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2024 vom 03.04.2024	153		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

150 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 29.05.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 12.12.2023
 5. Abfallbilanz 2023
 6. Anpassung des Kalkulationszeitraumes und die Reduzierung der Mindestleerungen für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2026 für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland
 7. Bau- und Betrieb einer Grünabfallkompostierung am Standort Deponie Dörpen
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.05.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

151 Bekanntmachung; Antrag der Emsland Frischgeflügel GmbH, im Industriepark 1, 49733 Haren auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems) vom 12.01.2024

Die Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, mit Schreiben vom 12.01.2024 eine Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II und III für Produktionszwecke in Haren (Ems), Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6 und 25/13, beantragt.

Die aktuelle wasserrechtl. Erlaubnis ermöglicht eine Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I, II und III in einer Gesamtmenge von 240 m³/h, 4.000 m³/d und 1,1 Mio. m³/a.

Zur Deckung des steigenden Wasserbedarfes für Produktionszwecke wird die dauerhafte Grundwasserentnahme aus den drei Brunnen in einer Gesamtmenge von bis zu 240 m³/h, 4.800 m³/d und 1,23 Mio. m³/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht.

Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde am 12.01.2024 vorgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter www.emsland.de bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2024 bis zum 24.06.2024 einschließlich

- a) im Stadtbauamt der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, beim Aushang im Flur des Erdgeschosses im Haupteingangsbereich des Bauamtes, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von montag- bis mittwochnachmittags von 14:30 bis 16:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:30 bis 18:00 Uhr.
- b) im Fachbereich 3, beim Aushängekasten im Flur des 3. Obergeschosses des Rathauses der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr sowie 14.00 – 16.30 Uhr und freitags von 8.00 – 12.30 Uhr.
- c) beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zi. 537 während der Dienststunden Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.30 Uhr u. 14.30 Uhr - 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr.

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählt neben dem Antrag auf Wasserentnahme der UVP-Bericht, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, das Bodenkundliche Gutachten, der Geotechnische Bericht, die Vegetationsanalyse und der Modellbericht.

Die Bekanntmachung einschließlich des UVP-Berichts, der Antragsunterlagen und der entscheidungserheblichen Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können gegen das Vorhaben vom 23.05.2024 bis zum 24.07.2024 (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meppen, der Stadt Haren (Ems) oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Namen und Anschriften vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen.

Meppen, 2. Mai 2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

152 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Windtaler VI GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Detlef Niedenhof, Vrees

Mit Bescheid vom 28.02.2024 wurde der Firma Windtaler VI GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Detlef Niedenhof, Zum Dorfteich 5, 49757 Vrees, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe von 244 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Leistung von 6,0 MW auf dem Grundstück Gemarkung Werlte, Flur: 6, Flurstück: 22 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 29.05.2024 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 10.05.2024

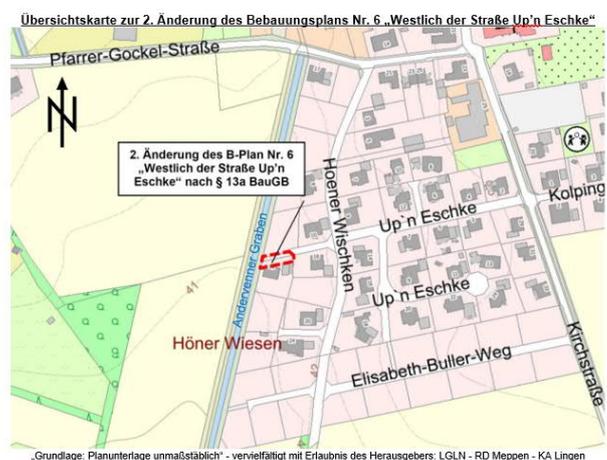
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

153 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Westlich der Straße Up'n Eschke“ der Gemeinde Anderverne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Anderverne hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Westlich der Straße Up'n Eschke“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt westlich der Straße „Hoener Wischken“ bzw. östlich des Anervenner Grabens im Südwesten des Ortskerns der Gemeinde Anderverne. Er bezieht sich auf die Flurstücke 164/1 und 167 (tlw.), Flur 31, Gemarkung Anderverne, mit einer Gesamtgröße von rd. 0,02 ha und ist in der nachstehenden Übersichtskarte rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Westlich der Straße Up'n Eschke“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Westlich der Straße Up'n Eschke“ sowie die Begründung liegen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverne, ganztätig und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de ☐ Veröffentlichungen ☐ Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bauleitplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderverne geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Anderverne, 30.04.2024

GEMEINDE ANDERVERNE
Der Bürgermeister

154 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Jahresabschlüsse 2014-2022

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 22. April 2024 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 in der Zeit vom 16.05.2024 bis 27.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beesten, 25.04.2024

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

155 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die 12 Wahlbezirke der Gemeinde Emsbüren

1 Emsbüren 1 3 Ahlde 5 Berge 2 7 Gleesen 9 Leschede 2 11 Listrup
2 Emsbüren 2 4 Berge 1 6 Elbergen 8 Leschede 1 10 Bernite 12 Mehringen

wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Bürgerzentrale

montags durchgehend von	08.00 bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags durchgehend von	08.00 bis 18.00 Uhr
freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Emsbüren, -Bürgerzentrale-,
Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Emsbüren, - Bürgerzentrale -, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Emsland
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Emsbüren, 08.05.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

156 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmaktionsplanung der Gemeinde Emsbüren – 4. Runde; Öffentliche Auslegung gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Runde) und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gem. § 47d BImSchG Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Dieses hat unter anderem zu erfolgen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren sind die Hauptverkehrsstraßen A30 und A31 betroffen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes (4. Runde) wird hiermit gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist in der Zeit vom

16. Mai 2024 – 31. Mai 2024

auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren www.emsbue-ren.de unter dem Menüpunkt Rathaus & Service - Bekanntmachungen veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zudem liegen die Unterlagen im o. g. Zeitraum während der Dienststunden*) im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Zimmer 123 – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Emsbüren, 08. Mai 2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Dienststunden
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

157 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; Jahresabschlüsse 2014-2022

Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 in der Zeit vom 16.05.2024 bis 27.05.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Freren, 26.04.2024

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

158 Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Berßen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 25.03.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- (2)

a) für den ersten Hund:	35,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund:	60,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund:	600,00 €
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.

2. Hunden, die in Einrichtungen von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 - sowie kommunaler Dienststellenaus dienstlichen Gründen verwendet werden.
 3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
 - (4) Eine Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
 3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
 4. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. Die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Groß Berßen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Groß Berßen anzu-melden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind
1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundennachweis, zum Ver-sicherungsnachweis (Tierhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.

- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festge-stellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Groß Berßen anzuzeigen. Der Feststellungsbe-scheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Ge-meinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hun-dehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde Groß Berßen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgege-ben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfrie-deten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hunde-steuermarke tragen.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzu-zeigen.
- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (8) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufge-nommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststel-lung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteilig-ten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentü-mer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG han-delt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
 3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht anzeigt, wenn sich her-ausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
 4. entgegen § 9 Absatz 4 da Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
 5. entgegen § 9 Absatz 5 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterver-wendet;
 6. entgegen § 9 Absatz 6 den Wegfall von Steuerermäßigung- gen gem. § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
 7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hunde-steuermarke führt oder laufen lässt
 8. entgegen § 9 Absatz 8 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Berßen in der Fassung vom 14.11.1979, zuletzt geändert am 04.11.1997, außer Kraft.

Groß Berßen, 25.03.2024

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Kurlemann Lützen
Bürgermeister Gemeindedirektor

159 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.198.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.242.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 16.800 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.141.200 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.157.600 € |

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 85.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 866.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.700 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.226.200 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.026.300 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 46.800 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. |

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €

Hüven, 20.03.2024

GEMEINDE HÜVEN

Ull
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 27.05.2024 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 07.05.2024

GEMEINDE HÜVEN
Der Bürgermeister

160 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2024 vom 03.04.2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 03.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.333.000 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.403.200 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.377.500 Euro
Saldo		-80.600 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	106.900 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	553.300 Euro
Saldo		-446.400 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 Euro
Saldo		-11.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.403.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.941.900 Euro
	Gesamtsaldo	-538.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 216.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 03.04.2024

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.04.2024 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2024 bis 27.05.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Lahn, 07.05.2024

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

161 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Widmung des Fuß- und Radwegtunnels am Bahnhof für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung ist der Fuß- und Radwegtunnel am Bahnhof in Salzbergen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Salzbergen vom 20.03.2024 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Tunneleingang Bahnhofstraße, Flur 6, Flurstück 262/22 mit einer Länge von 22 mtr.
Tunnel (unter der Bahnlinie), Flur 6, Flurstück 262/26 mit einer Länge von 45 mtr.
Tunneleingang Lindenstraße, Flur 6, Flurstück 262/23 mit einer Länge von 22 mtr.

Lagepläne können bei der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 10, 48499 Salzbergen, eingesehen werden.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Fuß- und Radwegetunnel gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Salzbergen.

Die Widmung des Fuß- und Radwegetunnels wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzbergen zu richten.

Salzbergen, 08.05.2024

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.709.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.907.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.330.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.042.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	316.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	2.179.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	1.770.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	196.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.770.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 450.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Spelle, 07.03.2024

SAMTGEMEINDE SPELLE

Matthias Sils
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 29.04.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05. bis zum 27.05.2024 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

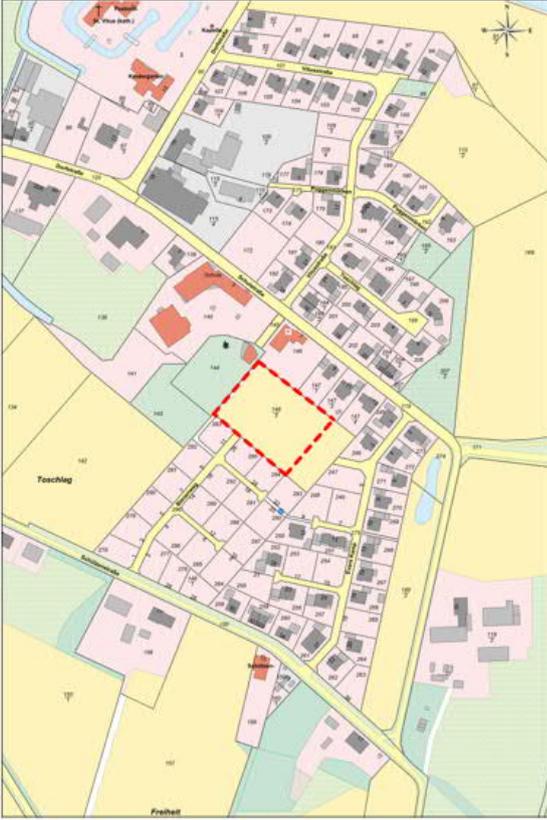
Spelle, 07.05.2024

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

163 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße - Teil II“ einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ einschließlich der Begründung liegt gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Nördlich der Schützenstraße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

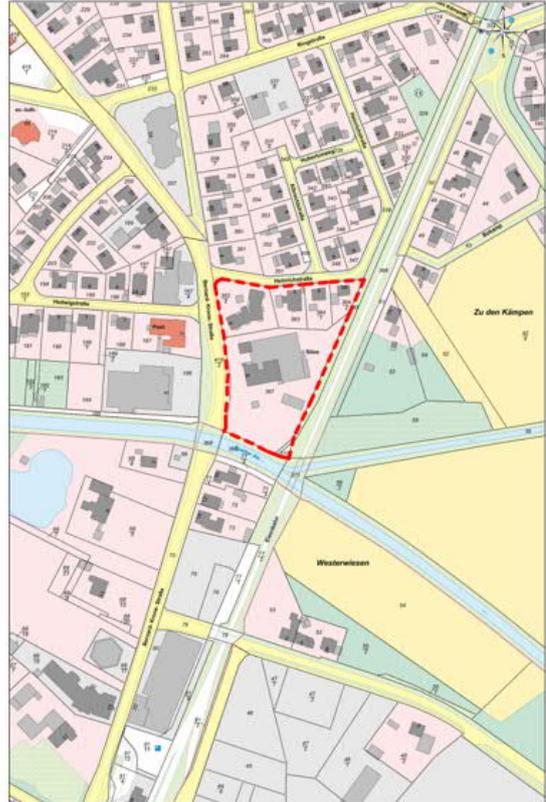
Spelle, 02.05.2024

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

164 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Stellungnahme zur Niederschlagsentwässerung und den Altlasten- und Bodengutachten gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Stellungnahme zur Niederschlagsentwässerung und den Altlasten- und Bodengutachten liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Zwischen Heinrichstraße und Speller Aa“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 02.05.2024

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

165 Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) geändert durch Art.1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S.309), durch Art.6 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700); durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (GVBl. S.589) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) Fassung hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Surwold betreibt als Träger den Kindergarten Börgermoor, Tulpenstr. 30, Surwold und die Kinderkrippe Zwergenglück, Ahornweg 7, Surwold nach § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung und § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gem. § 2 NKiTaG.
- (2) Die Einrichtungen sollen insbesondere
 - jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität stärken,
 - jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) unterstützen,
 - jedes Kind in seinem sozial verantwortlichen Handeln stärken,
 - jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und der Vielfalt der Gesellschaft ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anregen,
 - jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
 - die Erlebniszufähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anregen,
 - den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen stärken,

- jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter vermitteln und
- jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut machen.

- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Pädagogische Ausrichtung

- (1) Pädagogische Konzepte sind durch die Einrichtungsleitung regelmäßig zu erstellen und anzupassen.
- (2) Pädagogische Konzepte und wesentliche Regelungen in den pädagogischen und sonstigen Bereichen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.
- (3) Es ist ein Elternbeirat zu bilden, um die Zusammenarbeit von Eltern, dem pädagogischen Personal und dem Träger zu fördern. Die Form der Zusammenarbeit ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Der Kindergarten Börgermoor arbeitet eng mit der Schule Börgermoor hinsichtlich der Erleichterung des Übergangs der Kinder zum Sekundarbereich I zusammen.

§ 3 Rechtsanspruch

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz.
- (2) Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- (3) Nach § 24 Abs.3 SGB VIII haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Es werden grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Kinder des entsprechenden Alters aufgenommen. Voraussetzung dabei ist, dass diese Kinder grundsätzlich ihren Wohnsitz im Ortsteil Börgermoor der Gemeinde Surwold haben.
- (2) Die Plätze werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zum 1. August eines jeden Jahres vergeben.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme und die Zuordnung zu einer Gruppe trifft die Einrichtungsleitung. Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung mit dem Träger.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach dem Lebensalter des Kindes unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.
- (5) Zwischen dem Träger/der Einrichtung und den Eltern ist ein Betreuungsvertrag zu schließen. Der Betreuungsvertrag konkretisiert die Regelungen dieser Satzung für die Betreuung des Kindes.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich von montags bis freitags
 - a) für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Kindergarten Börgermoor
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe Zwergenglück. Sollte ein Kind während des laufenden Kindertagesstättenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, wird es bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in der Kinderkrippe Zwergenglück betreut.
- (2) Kinder mit körperlichen oder geistigen Schwächen oder Behinderungen sind nach Möglichkeit in den jeweiligen Einrichtungen aufzunehmen und integrativ zu betreuen.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt regelmäßig am 01.08 und endet am 31.07. jedes Folgejahres.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden von der Gemeinde Surwold festgesetzt.
- (3) Die Kernzeiten in Krippen- und Kindergartengruppen werden wie folgt festgelegt:
 - a) 8.00 bis 13.00 Uhr in der 5-Stundengruppe
 - b) 8.00 bis 14.00 Uhr in der 6-Stundengruppe
 - c) 8.00 bis 15.00 Uhr in der Ganztagsgruppe
- (4) Bei entsprechender Anzahl der Kinder besteht die Möglichkeit der Nutzung einer Randzeit.
 - a) Im Kindergarten Börgermoor wird eine Randzeit bei einer Anzahl von mindestens fünf Kindern angeboten.
 - b) In der Kinderkrippe Zwergenglück wird eine Randzeit bei einer Anzahl von mindestens drei Kindern angeboten.
- (5) Eine Randzeit wird bei entsprechendem Bedarf nach Abs. 4 zwischen
 - a) 7.00 Uhr und 8.00 Uhr und
 - b) 15.00 Uhr und 16.00 Uhr
 angeboten.

§ 8 Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien und Herbstferien ist eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen vorgesehen. In den Sommerferien kann die Einrichtung für eine Zeit von zwei bis zu drei Wochen und in den Herbstferien kann die Einrichtung für eine Zeit von einer bis zwei Wochen ohne das Angebot einer Notbetreuung geschlossen werden. In der Summe beider Ferien kann die Einrichtung max. vier Wochen geschlossen werden. In der übrigen Ferienzeit soll eine Notbetreuung ermöglicht werden. Dieser Betreuungsbedarf muss gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich nachgewiesen werden.
- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr kann die Einrichtung geschlossen werden.
- (3) Für Fortbildungen und Planungstage kann die Einrichtung zusätzlich bis zu zwei Tage pro Kindergartenhalbjahr geschlossen werden.
- (4) Die Schließzeiten müssen von der Einrichtungsleitung zu Beginn des Kindergartenhalbjahres bekannt gegeben werden.
- (5) Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, aus zwingenden Gründen (z.B. Personalausfall) einzelne Gruppen stunden- oder tageweise zu schließen.

(6) Die Einrichtungsleitung ist in Abstimmung mit dem Träger berechtigt, die Einrichtung aus zwingenden Gründen insbesondere zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten vorübergehend zu schließen.

(7) Eine stundenweise oder tageweise Einschränkung der Betreuung oder Schließung der Einrichtung führen nicht zur Erstattung der öffentlich-rechtlichen Gebühren.

§ 9 Vorübergehende Abwesenheit und Erkrankung des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. Erkrankte Kinder werden nicht in der Einrichtung betreut.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie/des Haushaltes muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Stellt das Personal der Einrichtung die Erkrankung eines Kindes oder im Falle eines Unfalls fest, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Das erkrankte Kind ist unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.
- (5) Während einer vorübergehenden Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes besteht weiterhin eine Zahlungsverpflichtung.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers/der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Personal in der Gruppe und endet bei Beendigung der Betreuungszeit mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Eine Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich nicht, wenn die/der Sorgeberechtigte oder die von den Eltern beauftragte Person das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers begleitet oder mit ihm dort anwesend ist.

§ 11 Haftung

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung genießen die Kinder bei Besuch der Einrichtung einschließlich des direkten Hin- und Rückweges Versicherungsschutz.
- (2) Der Gemeinde Surwold obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.
- (3) Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Dies gilt nicht für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07. möglich.

- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Tod eines Elternteils, schwere längere Erkrankung des Kindes) bleibt unberührt. Eine Abmeldung durch die Eltern kann ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen, wenn das Kind
- länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat,
 - besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann. Diese Feststellung wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Gruppenleitung gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen werden.
 - die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte wesentlich beeinträchtigt, gefährdet oder fortgesetzt stört und auch nach Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.
- (4) Der Träger hat die Eltern vor Ausspruch der Kündigung nach Abs. 3 zu hören.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
- die Eltern mit der Zahlung der Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der den Gebühren für zwei Monate entspricht oder
 - eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Betreuungsvertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfristen entsprechend der Absätze 1 und 2 als unzumutbar erscheinen lässt. In den Fällen des Absatzes 2 insbesondere dann, wenn das Kind sich, andere Kinder oder das Personal gefährdet.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Surwold, 23.04.2024

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

166 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.121), geändert durch Art.1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S.309), durch Art.6 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700); durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.September 2022 (GVBl. S.589) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) sowie § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der zurzeit geltenden hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Surwold stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kindertagesstätte erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Gebührenschildner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3
Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich
 - a. nach der Summe der Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte) der Gebührenschildner laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres,
 - b. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder und
 - c. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in einer emsländischen Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für ein Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

§ 4 Staffelung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden wie folgt gestaffelt.

Elternbeiträge neu ab 2024/2025		Stunden – Kernbetreuung				Randzeiten je halbe Stunde	
		4	5	6	8	U3 (unter und über 8 Std. pro Tag)	U3 (über 8 Std. pro Tag)
I	25.000 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €	20,00 €
II	37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €	
III	50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €	
IV	62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €	
V	75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €	
VI	über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €	

- (2) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind monatlich um 5,00 € (Geschwisterrabatt).
- (3) Auf Beiträge für Randzeiten wird kein Geschwisterrabatt gewährt.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die gleiche Kindertagesstätte oder verschiedene emsländische Kindertagesstätten, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (5) Kinder, die von der Zahlung des Kita-Beitrags befreit sind, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.
- (6) Die Mindestgebühr wird je Kind auf monatlich 35,00 € festgesetzt.
- (7) Kinder haben ab dem ersten Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, einen Anspruch eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen. Die Beitragsfreiheit gilt für maximal 8 Stunden Betreuungszeit.
- (8) Gebührenschuldner, die aus wirtschaftlichen Gründen die zu entrichtende Gebühr nicht selbst tragen können, können bei der Samtgemeinde Nordhümmling einen Zuschussantrag stellen.

§ 5 Einkommensnachweise

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenschuldners des vorletzten Kalenderjahres laut Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Sollte dieser nicht vorliegen, kann eine Prüfung anhand aktueller Einkommensnachweise erfolgen. Werden keine Angaben gemacht, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenschuldner erfolgt, behält sich die Gemeinde Surwold die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6 Elternbeitrag für Mittagessen

- (1) Der Elternbeitrag für Mittagessen in den Kindertagesstätten in Surwold beträgt für
- Kinder unter drei Jahren auf 2,80 Euro und für
 - Kinder ab drei Jahre auf 3,80 Euro pro Mittagessen.
- (2) Eltern können ihre Kinder morgens bis 9.00 Uhr vom Mittagessen für den Tag abmelden, so dass keine Zahlungspflicht entsteht.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Gebühr ist am 15. des lfd. Monats fällig und auf das Konto der Gemeindekasse Surwold zu überweisen. Vorrangig soll eine Einzugsermächtigung vom Gebührenschuldner erteilt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden grundsätzlich im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung anfallende Forderungen gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 8 Gebührenerlass

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen besonderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (2) Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Surwold zu stellen.
- (3) Ein Gebührenerlass für den Elternbeitrag für Mittagessen wird nicht gewährt.

§ 9 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- es länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Die Abmeldung hat mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
 - sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Surwold mit der Zahlung der Gebühr mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - die Leitung aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Eltern zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Abmeldung von Amts wegen erfolgt schriftlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Surwold über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Bürgermoor der Gemeinde Surwold vom 10.04.1997 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Surwold, 23.04.2024

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.465.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.058.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.336.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.849.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	534.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.240.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	601.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.472.400,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.127.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 601.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 556.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 07.03.2024

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 23.04.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

16.05.2024 – 27.05.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 26, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 29.04.2024

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 02.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	3.734.200 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.708.000 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	161.700 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.600 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.519.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.470.200 Euro
Saldo		49.000 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.574.200 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.726.700 Euro
Saldo		-152.500 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	138.200 Euro
Saldo		-138.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanz- haushaltes	5.093.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	5.335.100 Euro
	Gesamtsaldo	-241.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 663.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 586.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.12.2022 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbsteuer	355 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 02.04.2024

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2024 bis 27.05.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

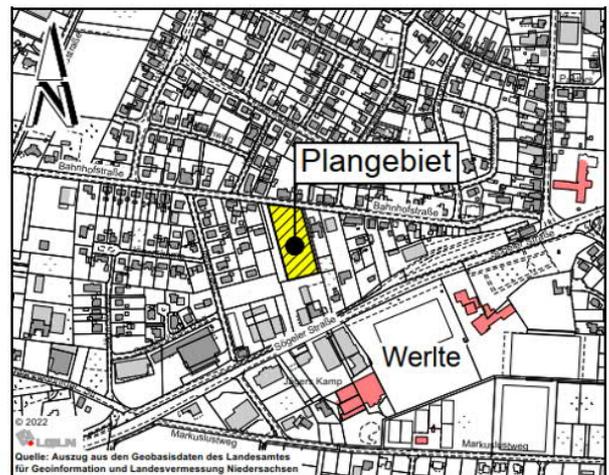
Vrees, 03.05.2024

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

169 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Bahnhofstraße“ 25. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Bahnhofstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Bahnhofstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Bahnhofstraße“ einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Seite 2 der Bekanntmachung der Stadt Werlte zum Bebauungsplan Nr. 110 „Nördlich Sögeler Straße, 3 Änderung“ vom 08.05.2024

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 08.05.2024

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

170 Bekanntmachung zu den Preisen, Bedingungen und Hinweisen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling und entsprechender Beschlüsse der Versammlungen gelten aktuell die Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in der Fassung vom 02.11.2022.

Durch Beschluss der Versammlung vom 24.04.2024 wurden die Ziffern 3.1 und 10 wie folgt neu gefasst:

3.1 Der Grundpreis je Hauswasserzähler beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

Zählergröße	netto	7 % MwSt.	brutto
Q ₃ 4	€3,25	€0,23	€3,48
Q ₃ 10	€4,75	€0,33	€5,08
Q ₃ 16	€7,75	€0,54	€8,29

Der Grundpreis für Großwasserzähler (z.T. als Verbundzähler) beträgt einschließlich Zählermiete monatlich:

Zählergröße	netto	7 % MwSt.	brutto
Q ₃ 25	€18,75	€1,31	€20,06
Q ₃ 63	€30,75	€2,15	€32,90
Q ₃ 100	€40,75	€2,85	€43,60
Q ₃ 250	€45,75	€3,20	€48,95

10. Inkrafttreten

Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling mit den hier dargestellten Änderungen treten am 01.05.2024 in Kraft.

Die Änderungen werden hiermit gemäß § 27 Abs. 1 der Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Werlte, 24.04.2024

WASSERVERBAND HÜMMLING
Der Vorstandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.